

Besondere steuerliche Regelungen:

Bei dieser Lebensversicherung handelt es sich um eine prämiengünstige Zukunftsvorsorge im Sinne des § 108g EStG 1988. Es gelten insbesondere folgende steuerliche Regelungen:

Die prämiengünstige Zukunftsvorsorge ist versicherungssteuerfrei.

Für die Beiträge, die der Versicherungsnehmer zu der prämiengünstigen Zukunftsvorsorge leistet, wird ihm auf Antrag Einkommenssteuer (Lohnsteuer) in Form einer staatlichen Prämie mit einem Pauschalbetrag erstattet. Die Voraussetzungen dafür sind, dass der Versicherungsnehmer keine gesetzliche Alterspension bezieht, in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig ist und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Zahlung des ersten Beitrages unwiderruflich auf eine Rückzahlung von Ansprüchen aus dem Vertrag verzichtet. Die Höhe der staatlich Prämie bemisst sich als Prozentsatz der im jeweiligen Kalenderjahr geleisteten Beiträge.

Die Leistungen aus der prämiengünstigen Zukunftsvorsorge, die aus Prämien resultieren, für die Einkommenssteuer (Lohnsteuer) rückerstattet wurde, unterliegen bei widmungsgemäßer Verwendung nicht der Einkommenssteuer.

Bei nicht widmungsgemäßer Verwendung (Auszahlung in Kapitalform) muss die Hälfte der rückerstatteten Einkommenssteuer (Lohnsteuer) zurückgezahlt werden, und gleichzeitig ist eine Nachversteuerung der Kapitalerträge unter Zugrundelegung der jeweils geltenden Steuersätze durchzuführen (KESt derzeit 25 %). Diese Regelung gilt auch bei einer Kapitalauszahlung im Todesfall. Der Bezugsberechtigte hat jedoch die Möglichkeit in der Vertrag einzutreten.

Leistungen aus der prämiengünstigen Zukunftsvorsorge sind erbschafts- und schenkungssteuerfrei.

Die Beiträge zu der prämiengünstigen Zukunftsvorsorge können nicht als Sonderausgaben im Sinne des § 18 EStG 1988 geltend gemacht werden.